

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Stadtführern der Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck

(1) Vertragspartner / Vertragscharakter

Die Stadt Kirchheim unter Teck vermittelt über die Kirchheim-Info (K-Info) Stadtführer/-innen an interessierte Einzelpersonen und Gruppen. Vertragliche Beziehungen entstehen dabei ausschließlich zwischen der Stadt Kirchheim unter Teck als Reiseveranstalterin und dem Kunden. Alle Verträge zwischen den Parteien orientieren sich nach den nachfolgenden, für beide Seiten gültigen Bedingungen.

(2) Preise und Buchung

Die zu vereinbarenden Preise werden anhand der von K-Info herausgegebenen Broschüre in ihrer zum Vertragszeitpunkt gültigen Fassung vereinbart. Die aktuelle Broschüre wird den Stadtführern/-innen und den Kunden von K-Info auf Wunsch jederzeit ausgehändigt. Bei allen Führungen ist eine Anmeldung/ Buchung erforderlich. Die Anmeldung hat entweder schriftlich, per E-Mail, per online-Formular oder telefonisch bei K-Info zu erfolgen. Die K-Info vermittelt eine/n den Kundenwünschen entsprechenden Stadtführer/-in. Zu bezahlen sind die schriftlich oder per E-Mail bestätigten Details. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung oder durch Bestätigungs-E-Mail zustande.

(3) Teilnehmerzahl / Gruppengröße

Bei Stadtführungen beträgt die maximale Teilnehmerzahl 25 Personen pro Gruppe. Bei Führungen durch das Schloss beträgt die maximale Teilnehmerzahl 20 Personen pro Gruppe. Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen der einzelnen Führungen kann der aktuellen Broschüre für Stadtführungen entnommen werden.

(4) Verspätung

Der Stadtführer/die Stadtführerin ist verpflichtet, eine Wartezeit von 30 Minuten ab dem vereinbarten Beginn der Führung einzuhalten. Sofern der Kunde oder die Kunden sich verspätet/en, steht es dem/der Stadtführer/-in frei, länger zu warten, sofern dadurch kein Interessenkonflikt mit einer nachfolgenden Führung oder anderen terminlichen Verpflichtungen entsteht. Ist die 30-minütige Wartezeit abgelaufen, ist der Kunde/sind die Kunden verpflichtet, die volle Gebühr zu entrichten. Es sei denn, das Versäumnis ergab sich aus höherer Gewalt.

(5) Verhalten des / der Stadtführer/-in im Verspätungsfall

Bei verspätetem Eintreffen des/der Kunden kann der/die Stadtführer/-in selbstständig ermitteln, ob die Führung entsprechend verkürzt werden muss oder nach hinten hinaus verlängert werden kann, sofern der/die Stadtführer/-in nicht anderen Verpflichtungen nachkommen muss. Bei einer vorzeitigen Beendigung aufgrund Kundenverschuldens ist das vollständige Entgelt für die Leistung zu bezahlen. Bei Verspätung durch Verschulden des Kunden besteht kein Anspruch auf Verlängerung der anberaumten Führungszeit.

(6) Stornierung / Abbestellung

Eine Stornierung/Abbestellung der Stadtführung muss spätestens zwei Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin erfolgen. Andernfalls wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 100 % des vereinbarten Honorars berechnet, das die Stadt in Rechnung stellt. Bei einer Stornierung/Abbestellung bis zu 30 Tage vor dem vereinbarten Termin wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises berechnet. Eine Stornierung kann lediglich während der Geschäftszeiten der K-Info erfolgen. Eine Stornierung außerhalb dieser Zeiten kann per Post oder E-Mail erfolgen.

(7) Bezahlung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist das Führungsentgelt vor Ort zu Beginn der Führung direkt und in bar an den/die Stadtführer/-in zu bezahlen. Die Stadtführer/-innen sind verpflichtet, der Gruppe eine Quittung auszustellen.

(8) Änderung der gebuchten Leistung bei Gefahr

Zur Abwehr von Gefahren, die sich aufgrund höherer Gewalt, z.B. Wettereinflüssen ergeben, ist der/die Stadtführer/-in berechtigt, von der vereinbarten Route abzuweichen. Wenn es zwingend erforderlich ist, kann er/sie die Führung vorzeitig beenden. Ein Erstattungsanspruch des/der Kunden entsteht hieraus nicht.

(9) Haftung

Die Stadt Kirchheim unter Teck haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für eigenes Verschulden oder aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht selbst Leistungsträger sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Gütern wie Leib, Leben und Gesundheit. Allergien und Unverträglichkeiten bei der kulinarischen Stadtführung können nicht berücksichtigt werden, eine Verträglichkeit hat jede/r Teilnehmer/in vor Ort selbst abzuklären. Eine Haftung wird nicht übernommen.

(10) Anerkennung AGBs

Der/die Besteller/-in einer Stadtführung erkennt diese Bedingungen mit der Auftragserteilung an.